

Hauptsatzung des Kreises Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach dem Beschluss des Kreistages vom 21.02.2019, sowie mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 12.03.2019 folgende Hauptsatzung für den Kreis Plön erlassen:

Der Kreistag beschließt folgende Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Plön

Artikel 1

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 KrO)

- (1) Die Verwaltung des Kreises Plön hat ihren Amtssitz in Plön.
- (2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch einen silbernen Wellenbalken geteilten Schild oben in Rot das freischwebende holsteinische Nesselblatt in Silber, begleitet von einem silbernen Eichenblatt und einer silbernen Ähre, unten in Blau einen silbernen Fisch.
- (3) Die Kreisflagge zeigt inmitten eines weißen, oben von einem blauen, unten von einem roten breiten Streifen begrenzten Feldes das Kreiswappen, etwas zur Stange hin verschoben.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift „Kreis Plön“.
- (5) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 2

Kreispräsidentin, Kreispräsident (§§ 10, 16a, 22, 27, 28, 29, 32, 33, 36 und 37 KrO)

- (1) Die Kreispräsidentin/der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistages gegenüber der Landrätin/dem Landrat als verwaltungsleitendes Organ des Kreises.
- (2) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt in den Fällen, in denen der Kreistag entschieden hat, durch die Kreispräsidentin/den Kreispräsidenten. Auf § 6 Abs. 3 wird hingewiesen.
- (3) Die Kreispräsidentin/Der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer/seiner ersten Stellvertreter/in, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer/seiner zweiten Stellvertreter/in vertreten.
- (4) Scheidet die Kreispräsidentin/der Kreispräsident oder eine/einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von fünf Monaten durchzuführen.
- (5) Die Kreispräsidentin/der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag sowie mit der Landrätin/dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Kreispräsidentin/Kreispräsident und Landrätin/Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.

§ 3
Landrätin, Landrat
(§ 43 KrO, § 12 KomBesVO)

- (1) Die Landrätin/Der Landrat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- (2) Die Landrätin/Der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 v. H. des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 4
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4 KrO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Sie ist hauptamtlich tätig. Ihr dürfen anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen übertragen werden, soweit dies ihren Arbeitsauftrag als Gleichstellungsbeauftragte nicht beeinträchtigt. Die Übertragung anderer Aufgaben darf nicht dazu führen, dass die Gleichstellungsbeauftragte für ihre Gleichstellungsaufgaben ein Arbeitszeitvolumen von weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigten zur Verfügung hat.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin/des Landrats nicht gebunden, sie unterliegt aber deren/dessen allgemeiner Dienstaufsicht. Sie kann an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern im Kreis Plön bei. Sie legt dem Kreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5
Aufgaben des Kreistages
(§§ 22, 23, 51 Abs. 1 Nr. 4 KrO)

- (1) Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin/den Landrat, den Hauptausschuss oder einen anderen Ausschuss übertragen hat.
- (2) Der Kreistag trifft auf Vorschlag der Landrätin/des Landrats die Entscheidungen in allen Personalangelegenheiten für Stellen, die der Landrätin/dem Landrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 6
Aufgaben der Landrätin/des Landrats
(§ 51 KrO)

- (1) Der Landrätin/Dem Landrat obliegen die ihr/ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Hierzu gehört u.a. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ein Geschäft der laufenden Verwaltung liegt dann vor, wenn eindeutige Vorentscheidungen des Kreistages bestehen (z.B. Bereitstellung von Haushaltsmitteln, Grundsatzentscheidungen, Richtlinien). Darüber hinaus sind Geschäfte der laufenden Verwaltung solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören und keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben oder der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen.

- (2) Sie/er entscheidet ferner über
1. Stundungen,
 2. Verzicht auf Ansprüche des Kreises und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 30.000 € nicht überschritten wird,
 3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 80.000 € nicht überschritten wird,
 4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Gegenstandes einen Betrag von 70.000 € nicht übersteigt,
 5. Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche Mietzins 4.500 € nicht übersteigt,
 6. Veräußerung und Belastung von Kreisvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 80.000 € nicht übersteigt,
 7. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
 8. Vergabe von Aufträgen sowie Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen bereitgestellter Haushaltsmittel,
 9. Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen,
 10. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 €.
- (3) Die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Kreises und Förderung des Interesses an der Selbstverwaltung ist Aufgabe der Landrätin/des Landrates (§ 16a Abs. 3 Satz 2 KrO). §16a Abs. 3 Satz 1 KrO bleibt unberührt.
- (4) Veranstaltungen der Selbstverwaltung des Kreises werden auf Anregung des Kreistages oder seiner Fachausschüsse, im Falle von Terminkollisionen durch den Hauptausschuss koordiniert. Landrätin/Landrat und Kreistag werden sich rechtzeitig über entsprechende, von ihnen geplante Veranstaltungen unterrichten. Die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung, die protokollarischen Aufgaben sowie die Nachbereitung einschließlich der Pressearbeit, sind Aufgabe der Landrätin/des Landrates. Diese/Dieser stimmt sich insoweit bei Veranstaltungen, die von den Selbstverwaltungsgremien angeregt werden, mit den Vorsitzenden der für die Themenstellung federführenden Gremien ab. Die Rechte von Landrätin/Landrat und Kreistag, selbstständig Veranstaltungen zu konzipieren und durchzuführen, bleiben unberührt.
- (5) Im Zusammenhang mit der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Entscheidung des Kreistages und seiner Ausschüsse hat die Verwaltung die Aufgabe, die Erstellung von Medien- und Presstexten inhaltlich und organisatorisch vorzubereiten und mit der/dem Vorsitzenden des Kreistages bzw. des Ausschusses abzustimmen. Diese Aufgabe darf die Verwaltung in ihren normalen Arbeitsabläufen nicht unzumutbar beeinträchtigen.
- (6) Veröffentlichungen des Kreises sind Aufgabe der Landrätin/des Landrates. Soweit sie auf Anregung von Selbstverwaltungsgremien erfolgen, stimmt sich die Landrätin/der Landrat insoweit mit der Kreispräsidentin/dem Kreispräsidenten oder der/dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden ab.

§ 7
Ständige Ausschüsse
(§§ 40, 40a KrO)

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach §§ 40 Abs. 1, 40 a Abs. 1 KrO gebildet:
 - Hauptausschuss
 - Ausschuss für Finanzen
 - Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales
 - Ausschuss für Schule, Kultur und Sport
 - Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus
 - Ausschuss für Bauen, Umwelt und Abfallwirtschaft
- (2) Die Zahl der regelmäßigen Mitglieder in den ständigen Ausschüssen beträgt jeweils 17. Außer in den Hauptausschuss können in die ständigen Ausschüsse auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen. Die Landrätin/Der Landrat ist Mitglied im Hauptausschuss ohne Stimmrecht.
- (3) Der Kreistag wählt stellvertretende Ausschussmitglieder. Die Art der Stellvertretung ist eine Pool-Stellvertretung. Dabei darf die Zahl der bürgerlichen Mitglieder die Zahl der Kreistagsabgeordneten nicht erreichen. Im Hauptausschuss darf keine Stellvertretung durch bürgerliche Mitglieder erfolgen.

Das stellvertretende Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden. Das Ausscheiden eines stellvertretenden Ausschussmitgliedes gilt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, längstens jedoch für die Dauer von fünf Monaten als Verhinderung.

§ 8
**Ausschüsse nach besonderen
gesetzlichen Vorschriften**

- (1) Nach besonderen gesetzlichen Vorschriften wird der Jugendhilfeausschuss gebildet.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Zehn stimmberechtigte vom Kreistag zu wählende Mitglieder, davon
 - a) sechs Mitglieder des Kreistages,
 - b) zwei auf Vorschlag der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und
 - c) zwei auf Vorschlag des Kreisjugendringes.
 2. Sechs beratende vom Kreistag zu berufende Mitglieder, davon
 - a) die Leiterin/der Leiter der Verwaltung des Amtes für Jugend und Sport,
 - b) ein Mitglied auf Vorschlag der Kreiselternvertretung für Kindertageseinrichtungen,
 - c) ein Mitglied, das die Belange ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner wahrnimmt,
 - d) auf Vorschlag der Präsidentin/des Präsidenten des Landgerichts eine Vormundschaftsrichterin/ein Vormundschaftsrichter oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter,

- e) auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Lehrerin/ein Lehrer oder eine Schulrätin/ein Schulrat und
- f) eine Persönlichkeit aus dem präventiven Bereich.

Die vorschlagsberechtigten Einrichtungen haben Frauen und Männer zu gleichen Anteilen zu berücksichtigen.

- (3) Für den Jugendhilfeausschuss können für die Gesamtheit der von ihnen vorgeschlagenen Ausschussmitglieder die Kreistagsfraktionen sechs Stellvertreter/innen, der Kreisjugendring und die Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände je zwei Stellvertreter/innen benennen, die vom Kreistag gewählt werden. Vertreterinnen/Vertreter können nur Ausschussmitglieder der jeweiligen Fraktion oder Organisation vertreten.

§ 9

Generelle Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

Den Ausschüssen werden folgende generelle Entscheidungsbefugnisse übertragen:

1. Die Entscheidungsbefugnis über Zuschüsse, Zuweisungen und sonstige freiwillige Maßnahmen im Rahmen der im Kreistag zu beschließenden Richtlinien/Fördergrundsätze und des Haushaltsansatzes;
2. Die Freigabe von Beschaffungen, für die vom Kreistag bereits Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt worden sind und für die vor endgültiger Beschaffung/Vergabe eine Freigabe vorbehalten ist;
3. Die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 9 KrO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Kreistages;
4. Den Ausschüssen obliegt in den Fällen, in denen sie abschließend entschieden haben die Unterrichtung der Öffentlichkeit (§ 16a KrO).

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses (§ 40b KrO)

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben. Er bereitet die Beschlüsse der vom Kreistag festzulegenden Ziele und Grundsätze vor und kontrolliert die Umsetzung dieser Beschlüsse. Er koordiniert die Arbeit der Fachausschüsse. Die Koordinierung der Arbeit der Fachausschüsse besteht darin, dass er auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinwirkt. Bei sich widersprechenden Ausschussempfehlungen, bei denen Koordinationsbedarf besteht, kann er den Ausschussempfehlungen eine eigene hinzufügen.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Hierzu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat mindestens halbjährlich. Die näheren Einzelheiten regelt das Berichtswesen (§ 40c KrO).
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet
 1. a) über die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften,

- Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 57 Kreisordnung in Verbindung mit den §§ 102 und 105 der Gemeindeordnung) oder die Beteiligung an diesen oder an deren Gründung,
- b) die Erhöhung solcher Beteiligungen oder ein Rechtsgeschäft nach § 57 Kreisordnung in Verbindung mit § 103 der Gemeindeordnung sowie
- c) wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen, insbesondere des Gesellschaftszwecks soweit ein Betrag von 60.000 € nicht überschritten wird,
2. über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises einen Anteil von 50 v.H. nicht erreicht,
 3. grundsätzlich über die Erteilung von Weisungen gem. § 19 KrO i.V.m. § 25 GO gegenüber dem Landrat sowie gegenüber Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich Tätigen, soweit diese mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind. Die vorgenannten Weisungen sollen nur bei wesentlichen Angelegenheiten erteilt werden, z.B. Beschlüssen, die haushaltmäßige Belastungen oder finanzielle Auswirkungen auf den Gesellschafter Kreis Plön haben oder Personalangelegenheiten,
 4. über die Erteilung von Weisungen bei Nichteinigung über das Abstimmungsverhalten in den Fällen des § 13 Satz 4,
 5. über die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil des Kreises am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 60.000 € nicht übersteigt,
 6. über die Vorschläge für besondere Ehrungen, z.B. Freiherr-vom-Stein-Verdienstnadel, Schleswig-Holstein Medaille,
 7. über die Mitgliedschaften des Kreises mit Ausnahme der in § 23 Ziffer 22 KrO geregelt,
 8. über die Einrichtung und Besetzung von Preisgerichten,
 9. über die Entwicklung des Berichtswesens und die Anwendung bei der Kontrolle der Kreisverwaltung,
 10. die Verabschiedung des Frauenförderplans,
 11. über das Schulbau- und Sanierungsprogramm,
 12. über die Anträge auf Kostenübernahme von Aufwendungen nach § 16,
 13. über die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Ehrenbeamtinnen und -beamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Verletzung der Treuepflicht.
 - (5) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
 - (6) Dem Hauptausschuss wird gemäß § 22 KrO die Aufgabe „Entgegennahme der Vorlage von Kreisverordnungen gemäß § 55 Abs. 3 Satz 1 LVwG übertragen.
 - (7) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Landrätin oder des Landrats übertragen. Er ist Dienstvorgesetzter der Landrätin oder des Landrats.
 - (8) Der Hauptausschuss bereitet abschließend die Haushaltssatzung einschließlich des Stellenplanes vor.
 - (9) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Landrätin oder des Landrats die Personalentscheidungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Landrätin/dem Landrat unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 11
Aufgaben der sonstigen ständigen Ausschüsse
(40 KrO)

Die sonstigen ständigen Ausschüssen gem. § 7 Abs. 1 sind für folgende Angelegenheiten zuständig:

Ausschuss für Finanzen

- Beratung der Wirtschaftlichkeit von Kreiseinrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften des Kreises (soweit nicht anderen Ausschüssen zugeordnet)
- Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Finanzplanung
- Beratung der Jahresrechnung
- Grundstücksangelegenheiten
- Überwachung der Haushaltsabwicklung

Ausschuss für Gleichstellung, Gesundheit und Soziales

- Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann
- Frauenspezifische Angelegenheiten
- Gesundheitswesen
- Sozialwesen

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

- Schulwesen
- Büchereiwesen
- Kultur- und Gemeinschaftswesen
- Denkmalpflege
- Kreismusikschule
- Sport

Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus

- Wirtschafts- und Verkehrsförderung
- Tourismus
- Kreisplanung und Regionalentwicklung
- Energiewirtschaft
- Feuerwehrwesen

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Abfallwirtschaft

- Tiefbau, Hochbau
- Förderung des gemeindl. Straßen-, Wege- und Wasserbaus
- Umweltschutz
- Umweltplanung
- Naturschutz (Selbstverwaltungsbereich)
- Landschaftspflege (Selbstverwaltungsbereich)
- Abfallwirtschaft

§ 12
Aufgaben der Ausschüsse nach
besonderen gesetzlichen Vorschriften

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt.

Dazu gehören insbesondere:

- die Erörterung aktueller Probleme junger Menschen sowie Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- die Jugendhilfeplanung,
- die Förderung der freien Jugendhilfe,
- die Anhörung vor der Berufung des Leiters/der Leiterin des Amtes für Jugend und Sport
- Richtlinien zur Förderung der Jugendhilfe und Jugendarbeit,
- Aufstellung der Vorschlagslisten der Jugendschöffinnen/Jugendschöffen,
- Aufstellung der Vorschlagslisten der Beisitzerinnen/Beisitzer für Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung,
- Mitwirkung bei der Werbung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Jugendhilfe und von Pflegeeltern.

Der Jugendhilfeausschuss hat ein Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Hauptsatzung und der vom Kreistag erlassenen Beschlüsse. Der Jugendhilfeausschuss soll vor der Beschlussfassung des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Kreistag zu stellen.

§ 13

Wahrnehmung der Rechte des Kreises in Gesellschaften

Die Stimmrechtsausübung für den Gesellschafter Kreis Plön muss gemäß § 18 GmbHG einheitlich erfolgen. Sind neben der Landrätin/dem Landrat weitere Vertreter des Kreises in die Gesellschafterversammlung einer Beteiligungsgesellschaft des Kreises entsandt, so erfolgt die Stimmrechtsausübung ausschließlich durch die Landrätin/Landrat. Die Landrätin/Der Landrat hat sich in diesem Fall mit den weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Kreises abzustimmen. Besteht über das Abstimmungsverhalten kein Einvernehmen unter den Vertretern des Kreises und handelt es sich dabei um eine wesentliche Entscheidung für die Gesellschaft, so ist die Abstimmung zu vertagen und der Hauptausschuss zu befassen.

§ 14

Verarbeitung personenbezogener Daten (DSGVO, LDSG)

1. Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Kreisverwaltung zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
2. Darüber hinaus verarbeitet die Kreisverwaltung Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
3. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Kreisverwaltung auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit diese nicht widersprechen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
5. Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch die Kreisverwaltung in geeigneter

Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung.

§ 15 **Verträge mit Kreistagsabgeordneten** (§ 24 KrO)

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellv. Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 KrO oder der Landrätin/dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellv. Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 KrO oder die Landrätin/der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und sich innerhalb einer Wertgrenze von 7.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, halten. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe ohne Beteiligung des Kreistages, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 35.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 16 **Erstattung von Aufwendungen für rechtliche Beratung und anwaltliche Vertretung**

- (1) Aufwendungen für rechtliche Beratung und anwaltliche Vertretung können erstattet werden, wenn
 1. Kreistagsabgeordnete und bürgerliche Mitglieder in ihrer Funktion als Vertreter des Kreises, insbesondere als Mitglied von Gesellschaften, Zweckverbänden oder vergleichbaren Einrichtungen, tätig geworden sind,
 2. die Zuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war und
 3. ein anderer Erstattungsanspruch nicht besteht.Aufwendungen, die durch das Verschulden (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser/diese selbst zu tragen.
- (2) Über die Kostenübernahme entscheidet der Hauptausschuss auf Antrag. Erstattungsfähig sind nur Aufwendungen, die nach der Entscheidung des Hauptausschusses über die beantragte Kostenübernahme entstehen.
- (3) In einem kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahren werden die entstandenen gerichtlichen, außergerichtlichen sowie vorgerichtlichen Aufwendungen für rechtliche Beratung und anwaltliche Vertretung von Organen oder Organteilen des Kreises auf Antrag und im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) übernommen. Dies gilt auch insoweit, als ein etwaig eingelegter Widerspruch nicht erfolgreich war bzw. – im Fall eines Gerichtsverfahrens - das Gericht die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten für das Vorverfahren nicht i.S.v. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig erklärt hat. Das Verfahren nach Absatz 2 gilt nicht in den Fällen nach Absatz 3 Satz 1 und 2. Der Hauptausschuss ist jedoch über die entstandenen Kosten des kommunalverfassungsrechtlichen Streitverfahrens zu informieren.

§ 17
Verpflichtungserklärungen
(§ 50 KrO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 170.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 15.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.

§ 18
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.kreis-ploen.de. Auf die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, und in Wahlangelegenheiten ist unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet in der Ostholsteiner Zeitung der Kieler Nachrichten hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist, im Falle des Satzes 2 muss zusätzlich der erforderliche Zeitungshinweis innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Tagen vor dem Tag der Bereitstellung im Internet erfolgt sein.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 2

§ 19
In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung in ihrer neuen Fassung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.06.2018 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 KrO wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 12.03.2019 erteilt.

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Plön, den 18.03.2019

Kreis Plön

Die Landrätin

gez.

Stephanie Ladwig

-Landrätin-